



R.T.A. s.r.l. – ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

(CGV_DE Ed 02 18/02/2020)

1. ZWECK - AUFTRAG/ANNAHME

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend auch „AVB“) finden bei sämtlichen Produkten („Ware“) Anwendung, die vom Verkäufer („Verkäufer“) an den Käufer („Käufer“) verkauft werden.

Die AVB sind auf der *Internet*-Seite der Gesellschaft unter der Adresse www.RTA.it zugänglich und veröffentlicht.

Die AVB bilden, zusammen mit den in der Auftragsbestätigung („Auftragsbestätigung“) oder im Liefervertrag (die Auftragsbestätigung und ein beliebiger dieser Verträge, die „besonderen Verkaufsbedingungen“ oder „BVB“) enthaltenen Sonderbedingungen des Verkäufers und den einzigen anderen Schriftstücken, auf die man sich nachfolgend ausdrücklich bezieht, die gesamte Abmachung zwischen Käufer und Verkäufer, und gehen in ihrer Gesamtheit über jedes weitere vom Käufer vorgeschlagene mit diesen in Kontrast stehende Element oder Bedingung und jede weitere mündliche oder schriftliche Mitteilung hinaus, auf die sich nicht ausdrücklich in diesen berufen wird.

Die zwischen dem Verkäufer oder seinen Vertretern und den Dritten unterzeichneten Verträge werden allein bei der ausdrücklichen schriftlichen Annahme des Verkäufers gültig.

In Abwesenheit einer gegenteiligen Klausel werden die Unterlagen, die Kataloge und die Kostenvoranschläge ausschließlich zu Informationszwecken versandt, und die Angebote des Verkäufers sind ohne eine Auftragsbestätigung nicht bindend.

Keine Ergänzung oder Veränderung der vorgesehenen Fristen, die in den Kaufauftrag des Käufers oder in jedes weitere Schriftstück integriert ist, inklusive der Transportunterlagen, wird für den Verkäufer bindend

sein, es sei denn, er habe diese ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

In der Eventualität, dass die in den AVB enthaltenen Prognosen mit den in den BVB enthaltenen Prognosen kontrastieren sollten, werden letztere überwiegen.

Die Unterzeichnung des Käufers und die Rückerstattung der Auftragsbestätigung, oder, alternativ, deren mangelnde Abweisung seitens des Käufers innerhalb von 3 Tagen ab ihrem Erhalt, wird die Annahme der von diesen AVB vorgesehenen Vertragsbedingungen seitens des Käufers bilden.

2. PREISE

Die Preise beziehen sich auf die Lieferung von Ware, wie in den BVB, unter dem Lieferpunkt, spezifiziert, sowie zu den in den BVB detaillierten Transportmodalitäten. Der Preis der Ersatzteile und der Auswechselungen oder nachfolgende und weitere nicht in den BVB spezifizierte Tätigkeiten des Verkäufers sind nicht im Preis enthalten.

Die Preise verstehen sich ohne MwSt. und jede weitere Steuer, Stempelsteuer und/oder Abgabe.

3. ZAHLUNGSFRISTEN

Die Zahlungen müssen laut Inhalt der BVB durchgeführt werden. Die Kosten für die Überweisung der geschuldeten Beträge gehen stets zu Lasten des Käufers und auf seine Gefahr.

Der Käufer wird unter diesen Umständen kein Recht auf Unterbrechung der Zahlungen oder auf irgendeinen Ausgleich, auch im Streifall, besitzen.

In sämtlichen Fällen einer Zahlungsverzögerung wird der Käufer nicht das Recht besitzen, irgendwelche Initiativen (Verkauf oder Benutzung) zu unternehmen, die die Ware zum Gegenstand haben.



Die Vorauszahlung wird als normales Zahlungsmittel, auch im Sinne des Art. 1385 des BGB, betrachtet.

4. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN UND VERÄNDERUNGEN

Die technischen Spezifikationen und alle weiteren Merkmale, die in der Lieferung enthalten sind, werden zu den in den BVB spezifizierten Fristen und Konditionen bindend sein.

Im Falle einer Lieferung von Ware, die eine *Software* zum Gegenstand hat, ist der Käufer davon unterrichtet, dass, nach Ablauf von 20 (zwanzig) Arbeitstagen ab der entsprechenden Lieferung, diese als vorbehaltlos und mit den unter den BVB vorgesehenen Spezifikationen voll konform angenommen betrachtet wird.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, bei der Ware sämtliche Änderungen vorzunehmen, die sich, ohne eine Veränderung der wesentlichen Eigenschaften des Produktes, als notwendig erweisen sollten. Die vom Käufer als Bedingung für den Kauf geforderten technischen Veränderungen müssen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer schriftlich vereinbart werden.

5. LIEFERFRISTEN - HÖHERE GEWALT

Die Ware wird dem Käufer oder dem Spediteur, wie aus den BVB hervorgehend, zum vereinbarten Datum an den Lieferort geliefert.

Die Lieferfristen laufen ab der (i) Auftragsbestätigung, oder, wenn nachfolgend, (ii) ab der definitiven Vereinbarung bezüglich aller Fragen, die vor Produktionsbeginn entschieden werden müssen.

Die Produktion, der Transport und die Lieferung der Ware seitens des Verkäufers können, ohne irgendeine Haftbarkeit des Verkäufers, Verzögerungen oder Verhinderungen oder anderen Ausführungsmodalitäten unterliegen, die sich ganz oder teilweise aus Krieg (erklärt oder nicht), Streik, Genossenschaftsstreit, Unfall, Brand, Überschwemmungen, Transportverzögerungen, Mangel an Rohstoffen, Bauteilen und Fertigprodukten,

Produktionsstillständen, Gesetzen, Vorschriften, Anordnungen oder Handlungen einer beliebigen öffentlichen Behörde, oder jedem beliebigen anderen Grunde ergeben, welcher sich nicht unter der vernünftigen Kontrolle des Verkäufers befindet, oder der die Erfüllung seitens des Verkäufers infolge des Auftretens einer Auflage undurchführbar macht, deren Nichtauftreten eine wesentliche Voraussetzung war, auf deren Grundlage die Auftragsbestätigung erfolgt ist. In diesen Fällen wird der Verkäufer das Recht auf eine längere Frist zur Erfüllung in dem vernünftigerweise nötigen Maße besitzen, und er wird das Recht besitzen, seine Produktion in der für am angemessensten gehaltenen Art und Weise an seine Kunden zu verteilen. Wenn der Käufer eine Verlegung des Lieferdatums fordert oder wenn er für eine beliebige auftretende Verzögerung verantwortlich ist, wird der Verkäufer das Recht besitzen, jede beliebige Ausgabe, die sich aus finanziellen Kosten, Verwahrung oder Einhaltung von Zahlungsfristen, im Sinne des Art. 6, ergibt, dem Käufer zu belasten.

6. VERWAHRUNG

Bei Ablauf der Lieferfrist, ohne dass der Käufer für die Abholung sorgt, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware in seinen Räumlichkeiten und/oder in Räumlichkeiten von Dritten zu verwahren, und die entsprechenden Kosten und Ausgaben (inklusive für Sonderverpackungen) dem Käufer zu belasten.

Die Verwahrung wird nicht das Recht auf eine beliebige Veränderung der Garantiezeiten sowie der zwischen den Parteien vereinbarten Zahlungsfristen geben, die ab dem anfänglichen Lieferdatum laufen werden.

7. GARANTIE - HAFTUNGSBEGRENZUNGEN - BEANSTANDUNGEN

Der Verkäufer garantiert, dass die Ware allein mit den Spezifikationen in den BVB konform ist. Der Käufer, ein professioneller und mit technischen Kompetenzen und spezifischen Bestimmungen ausgestatteter Nutzer, muss dem Verkäufer alle nötigen Informationen (a) zur



Gewährleistung der entsprechenden Ausarbeitung der zuvor genannten Spezifikationen und (b) bezüglich der Anpassung und/oder endgültigen Verwendung der Ware mitgeteilt haben, und erkennt an, dass die Verpflichtung der Konformität des Verkäufers voll zufriedengestellt wird, wenn die besagten Spezifikationen zum Zeitpunkt der Lieferung eingehalten wurden.

Diese AVB setzen sich nicht über die eventuellen Inhalte der technischen Anleitung hinweg, die vom Verkäufer ausgehändigt wurde.

Jede beliebige vom Verkäufer geleistete Beratung, vor und/oder während der Verwendung der Ware, sei es, dass diese mündlich oder schriftlich erfolgt ist, oder durch Vorführungen, wird im guten Glauben erteilt, ist jedoch ohne jegliche Gewähr seitens des Verkäufers und ohne dass dies irgendeine Haftbarkeit zu seinen Lasten bewirken kann. Die Beratung des Verkäufers enthebt den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die vom Verkäufer gelieferte Ware mit Bezug auf ihre Eignung für die vom Käufer vorgesehene Produktion und Verwendung zu testen. Die Benutzung und Inbetriebnahme der Ware erfolgt auf ausschließliche Gefahr des Käufers.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Ware und/oder jeden beliebigen Bestandteil der Ware, die aufgrund einer Nichtkonformität von diesen oder von Produktionsfehlern ("Garantie") defekt sind, zu reparieren oder auszutauschen, unter Ausnahme der folgenden Einschränkungen und Regelungen:

(i) Der Käufer verpflichtet sich, für die Installation und Inbetriebnahme der Ware durch einen professionellen in der Branche kompetenten Installateur zu sorgen, die Ware unter strenger Einhaltung der technischen Unterlagen zu benutzen, die vom Verkäufer ausgehändigt werden, die Ware nicht zu verändern, und alle geeigneten Maßnahmen zu erlernen, um jedem möglichen Risiko vorzubeugen. In jedem Fall wird der Verkäufer nicht gegenüber direkten und/oder indirekten Schäden und/oder Personen oder aber den

Mängeln haftbar sein, die sich aus Nachlässigkeit und/oder falscher Benutzung und/oder Nichteinhaltung der Betriebsanweisung seitens des Käufers ergeben;

(ii) die Garantie wird bei Mängeln und/oder Betriebsstörungen nicht angewandt, die auf Installationsfehler unter dem vorausgegangenen Punkt i), sowie auf Vorsatz, Unerfahrenheit und/oder Nachlässigkeit und/oder falsche Benutzung durch den Käufer oder auf Umwelteinflüsse, elektrische, chemische und physischen Einwirkungen, Manipulation, ungenehmigte Veränderungen, sowie auf jeden weiteren Umstand zurückzuführen sind, welcher nicht direkt durch eine schwere Schuld oder Vorsatz des Verkäufers verursacht wurde. Die Garantie wird bei der Ware nicht angewandt, die nicht zusammengebaut/installiert oder deren Zusammenbau/Installation nicht unter Einhaltung der technischen Anweisungen des Verkäufers erfolgt ist;

(iii) die Garantie deckt keine Verschleißteile oder -komponenten ab;

(iv) die bei der Lieferung verborgenen Mängel müssen dem Verkäufer unmittelbar nach deren Entdeckung, in jedem Fall aber innerhalb von 12 Monaten ab der Lieferung, mitgeteilt werden, auch wenn die Ware nicht in Betrieb genommen wurde. Sofort nach Erhalt der Ware muss der Käufer die Ladung untersuchen, um zu prüfen, ob alle in der Ladung enthaltenen Elemente in ausreichender Zahl enthalten, defekt oder beschädigt sind. Innerhalb von 8 Tagen ab Erhalt der Ladung muss der Käufer dem Verkäufer jeden Mangel, Defekt oder offensichtlichen Schaden mitteilen, dessen Existenz der Käufer beanstandet;

(v) unter Ausnahme dessen, dass keine Mitteilung im Sinne von (iii) erfolgt ist, wird die gelieferte Ware vom Käufer als angenommen betrachtet und von diesem auf jede Beanstandung wegen Mängeln, offensichtlichen Fehlern oder Schäden verzichtet;



(vi) Die Meldung der Mängel muss von Unterlagen begleitet sein, die eine Rechtfertigung der Beanstandung belegen.

(vii) falls die Ware vom Verkäufer als Defekt angesehen wird, ist der Verkäufer lediglich dazu verpflichtet, in seinem absoluten Ermessen, entweder (i) die defekten Teile zu ersetzen oder zu reparieren; (ii) die Kosten für diese defekte Ware zu ersetzen oder (iii), falls das Teil vom Käufer noch nicht bezahlt wurde, den besagten Preis zu reduzieren oder den eventuellen Auftrag zu löschen;

(viii) die Auswechslungen und die Reparaturen werden im Werk des Verkäufers oder im Werk von Dritten nach freiem Ermessen des Verkäufers durchgeführt. Alle entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Der Käufer muss dem Team des Verkäufers die erforderlichen Mittel und Personen zu Verfügung stellen. Die ausgewechselten Teile sind Eigentum des Verkäufers und müssen diesem kostenlos zurückerstattet werden. Der Transport und jede weitere im Rahmen der Garantie ausgeführte Tätigkeit wird auf Kosten und Gefahr des Käufers erfolgen;

(ix) der Verkäufer wird für jegliche Kosten durch den Funktionsverlust, Produktionsverlust, durch Gewinnverluste und/oder jeden weiteren besonderen oder indirekten Verlust oder direkten oder indirekten vom Käufer oder von irgendeinem anderen Subjekt erlittenen Schaden nicht haften. Der Verkäufer wird ausschließlich für die Schäden haften, die direkt durch seinen Vorsatz oder Schuld oder durch eine schwere vom Käufer entsprechend bewiesene Schuld verursacht wurden, und die Haftung des Schuldners wird in jedem Fall auf 100% des Rechnungswerts der defekten oder beschädigten Ware beschränkt. In keinem Fall wird der Verkäufer für jeden beliebigen Unfall verantwortlich sein, welcher durch die im obengenannten Punkt (i) und/oder (ii) vorgesehenen Umstände verursacht und/oder durch den Vorsatz oder die Schuld des Käufers verursacht wurde;

(x) in keinem Fall ist der Verkäufer für die Konformitätsmängel und/oder -defekte verantwortlich, die ihren Ursprung in einer Tatsache haben, welche sich nach der Übertragung des Risikos auf den Käufer ereignet hat.

8. EIGENTUMSÜBERTRAGUNG UND EINBEHALTUNG DES TITELS

Die Ware wechselt zum Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer oder den beauftragten Spediteur den Eigentümer, oder aber, im Fall von verlängerten oder aufgeschobenen Zahlungen, zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung im Sinne der Art. 1523 und nachfolg. BGB, aber das Risiko in der Ware wird bei der Aushändigung jedenfalls an den Käufer übertragen. In jedem Fall behält der Verkäufer den Titel über die gesamte an den Käufer ausgehändigte Ware solange, bis alle mit dem Vertragsverhältnis mit dem Käufer zusammenhängenden Schulden bereinigt sind, das Risiko in der Ware geht jedoch mit der Lieferung auf den Käufer über.

9. SCHUTZ DER RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Der Verkäufer ist der einzige und ausschließliche Eigentümer/legitime Lizenznehmer des gesamten intellektuellen Eigentums bezüglich der Ware, sei es, dass dieses derzeit besteht, oder dass es konzipiert, geplant, abgeleitet, entwickelt, auch im Rahmen von Installationen und/oder Maßnahmen beim Käufer, veröffentlicht ist, oder nachfolgend erworben wird, inklusive als Beispiel: (i) Projekte, technische Daten, Software, Technologie, *Knowhow*; (ii) Patente, Patentanmeldungen und Patentrechte; (iii) *Copyrights*, *Copyright*-Anträge, *Copyright*-Registrierungen, Urheberrechte, Anträge für Urheberrechte, Registrierung von Urheberrechten und alle weiteren mit dem Urheberrecht verbundenen Rechte; (iv) Industriegeheimnisse, vertrauliche Informationen und jedes weitere Recht in Bezug auf immaterielle Güter; (v) eingetragene und nicht eingetragene Marken; (vi) jedes weitere zu den vorherigen analoge Recht; und



(vii) Unterteilungen, Aktualisierungen, Erneuerungen, Neuauflagen und Erweiterungen der zuvor aufgeführten und zum heutigen Datum bestehenden und anschließend Gegenstand des Antrags bildenden übertragenen oder erworbenen Rechte (**“Intellektuelles Eigentum”**).

Der Käufer bestätigt und vereinbart, dass nichts von dem in diesen AVB oder von den BVB Vorgesehene so interpretiert werden kann, dass es dem Käufer ein Recht oder eine Beteiligung übertragen, oder aber eine Einschränkung des intellektuellen Eigentums bilden kann, das, ohne jegliche Abweichung und Ausnahme, ausschließliches Eigentum des Verkäufers sein und bleiben wird, und dass dieses intellektuelle Eigentum, daher, vom Verkäufer, beliebig und frei, auch zugunsten von Dritten, genutzt werden kann.

Dem Käufer ist es auch untersagt, die Bilder bezüglich der Ware, des Warenzeichens oder jedes beliebigen Unterscheidungsmerkmals des Verkäufers ohne die vorherige Zustimmung des Verkäufers zu kopieren und die Ware zu zerlegen oder zu entschlüsseln (sog. *Reverse Engineering*).

10. ANWENDBARES RECHT - AUSSCHLISSLICHER GERICHTSHOF

Diese AVB werden durch das italienische Gesetz geregelt.

Jeder Streit bezüglich oder in jedem Fall in Verbindung mit diesen AVB und dem dort vorgesehenen Verkauf werden der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts Pavia übertragen.